



A 12385 / 20

Auflagen zur Bewilligung der Verzinkten Gitterroste

Sofern die verzinkten Gitterroste in einem für die Tiere begehbaren Bereich des Stalles oder Laufhofes eingesetzt werden, müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Roste dürfen nur in Elementgrösse eingesetzt werden.
2. Die Roste dürfen sich nicht in der Hauptverkehrsfläche befinden, sondern müssen so platziert werden, dass sie die Tiere nicht zwingend begehen müssen.